

Beitragsordnung des AfW e.V.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des AfW e.V. haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) In diesem Beitrag sind alle für die Einzelmitgliedschaft vorgesehenen Leistungen enthalten.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren vom Verband eingezogen. Von der erteilten Ermächtigung wird für das Beitragsjahr nicht vor dem 01.01. Gebrauch gemacht.
- (2) Für neu eintretende Mitglieder ergibt sich der Jahresbeitrag anteilig aus den zum Zeitpunkt des Antrages auf Mitgliedschaft noch ausstehenden vollen Kalendermonaten.

§ 3 Beitragsklassen

Es werden 3 Beitragsklassen unterschieden.

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die einen Bezug zur Finanzdienstleistung haben.

1.1.

34er-Startmitgliedschaft über die Dauer von 24 Monaten (als Nachweis dient der Eintrag im Vermittlerregister des DIHK e. V. über die erstmalige Zulassung nach § 34d, § 34f, § 34h oder § 34i Gewerbeordnung, die nicht länger als 1 Jahr zurückliegen darf. (Eine ergänzende Eintragung zu einer bereits bestehenden Eintragung in einer anderen Kategorie entfaltet hierfür keine Wirkung). Bei bis 9 angeschlossenen Vertriebspartnern oder festangestellten Mitarbeitern beträgt der Jahresbeitrag:

0,00 Euro

1.2.

Bei bis 9 angeschlossenen Vertriebspartnern oder festangestellten Mitarbeitern beträgt der Jahresbeitrag:

180,00 Euro



1.3.

Ab 10 bis 25 angeschlossenen Vertriebspartnern oder festangestellten Mitarbeitern beträgt der Jahresbeitrag:

400,00 Euro

1.4.

Bei mehr als 25 angeschlossenen Vertriebspartnern oder fest angestellten Mitarbeitern, beträgt der Jahresbeitrag

575,00 Euro

1.5.

Der Jahresbeitrag für Finanzdienstleistungsinstitute gem. § 32 KWG beträgt, unabhängig von der Anzahl der Vertriebspartner oder angestellten Mitarbeiter, mindestens

400,00 Euro.

2. Fördermitgliedschaft

Gemäß der Satzung des AfW e.V. können natürliche und juristische Personen, welche sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifizieren, Fördermitglieder werden. Eine gleichzeitige ordentliche Mitgliedschaft ist nicht ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag für Produktgeber, die unter die Kategorien Versicherungen, Banken, Investmentgesellschaften, Immobilienhandelshäuser, Pools, Bausparkassen und Fondsgesellschaften fallen, beträgt mindestens 5.000,00 Euro. Der jährliche Förderbetrag für sonstige Fördermitglieder beträgt mindestens 3.000,00 Euro.

3. Ehrenmitgliedschaft

Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft befreit.

§ 4 Vorstandsermächtigung

In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ermächtigt, Abweichungen von der Beitragshöhe zu beschließen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des AfW e.V. am 29.11.2007 verabschiedet und trat am 01.12.2007 in Kraft (zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2024).